

V e r h a n d e l t  
in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am Donnerstag, den 1. März 2007

Vor mir, dem hamburgischen Notar

[REDACTED]

mit den Amtsräumen in [REDACTED] erschienen heute:

1. [REDACTED]  
- ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis -,
2. [REDACTED]  
- ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis -,

zu 1. und 2. handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - gemäß dem "Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungen für die Freie und Hansestadt Hamburg Berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten", veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nummer 19 vom 7.3.2006 sowie der Verfügung der Finanzbehörde vom 4.5.2006, die im Original vorlag und hier in Ablichtung, welche hiermit beglaubigt wird, beigefügt wird,

- die Freie und Hansestadt Hamburg nachstehend kurz "FHH" genannt -

3. [REDACTED]  
- dem Notar von Person bekannt -,
4. [REDACTED]  
- dem Notar von Person bekannt -

zu 3. und 4. handelnd gemäß Vollmacht vom 28.2.2007, die im Original vorlag und diesem Protokoll in Ablichtung, die hiermit beglaubigt wird, als Anlage beigefügt wird, für die

Bayerische Landesbank,  
Brienner-Straße 18, 80333 München.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll, in welchem die Freie und Hansestadt Hamburg künftig als "FHH" bezeichnet wird sowie die Bayerische Landesbank nachstehend "Bürgschaftsnehmer" genannt werden, folgenden

**VERTRAG ÜBER EINE  
SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT DER  
FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG  
FÜR DAS  
PROJEKT ELBPHILHARMONIE**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand der Bürgschaft.....	7
§ 2	Höchstbetrag der Bürgschaft.....	7
§ 3	Verzicht auf Einreden.....	7
§ 4	Inanspruchnahme der Bürgschaft.....	7
§ 5	Bestand der Bürgschaft.....	8
§ 6	Abtretung .....	8
§ 7	Verjährung .....	8
§ 8	Schlussbestimmungen .....	8
§ 9	Kosten	

## PRÄMBEL UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGSCHAFTSNEHMERS

Die FHH hat am 18.12.2006 (UR.NR. 2293/2006 J [REDACTED]) einen Leistungsvertrag mit der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG - nachstehend kurz "ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft" genannt geschlossen, wobei das Vertragskonzept vorsieht, dass zu einem von der FHH vorgegebenen Zeitpunkt die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG diesen Vertrag abschließt und der zuvor mit der FHH abgeschlossene Leistungsvertrag gegenstandslos wird. Dieser Zeitpunkt ist mit heutigem Tag eingetreten.

Daher schließt die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG heute mit der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft einen Leistungsvertrag über den Bau, über Teile der Planung, der Finanzierung, der Funktionsgewährleistung und des Gebäudemanagements für die Elbphilharmonie Hamburg nebst den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich aller Außenanlagen, Parkhauszufahrten etc., und zwar nach Maßgabe des Leistungsvertrages vom heutigen Tage (UR.Nr. 298/2007 J [REDACTED]), der bei Beurkundung dieser Verhandlung im Original vorlag und den Beteiligten bekannt ist. Auf eine Verlesung und Beifügung zu dieser Verhandlung wird nach Belehrung durch den Notar verzichtet.

Die ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft erhält für Planungs- und Bauleistungen einen Pauschalpreis nach dem als Anlage beigefügten und nach Maßgabe des Leistungsvertrages fortzuschreibenden Zahlungsplan Werklohn (Bau) in Form von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie von Teilwerklohnforderungen nach Abnahme des Werkes. Nach § 7 Ziffer 10 des Leistungsvertrages hat die ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft das Recht, Bauleistungen durch Forderungsverkäufe zu finanzieren, indem sie ihre im Zahlungsplan Werklohn (Bau) gemäß **Anlage** gekennzeichneten Teilwerklohnforderungen abtritt.

Die ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft *wird* mit dem Bürgschaftsnehmer *den* Forderungskaufvertrag gemäß den als Anlage beigefügten Entwurf schließen, aufgrund dessen sie die ab Abnahme zu zahlenden Teilwerklohnforderungen gegen die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG verkauft und abtritt.

Der Bürgschaftsnehmer verpflichtet sich hiermit zum Abschluss des Forderungskaufvertrages mit der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG hat am heutigen Tage zur Urk. Nr. 300/2007 J des beurkundenden Notars mit Einredeverzichtserklärung gegenüber dem Bürgschaftsnehmer auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden die gegen Entstehen, Fortbestand und Durchsetzbarkeit der an die Bank abgetretenen Forderungen oder die Wirksamkeit der Abtretung bereits bestehen oder zukünftig entstehen, verzichtet.

Die FHH hat am heutigen Tage einen Rahmenvertrag zur Urk.Nr. 297/2007 J des beurkundenden Notars mit der ReGe Projektrealisierungsgesellschaft mbH, der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG, der ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft und der Skyliving GmbH & Co. KG geschlossen, der die Grundlagen für die Realisierung des Projektes Elbphilharmonie fixiert.

Soweit in dieser Verhandlung auf den Rahmenvertrag und den Einredeverzicht verwiesen wird, sind diese in den UR.NR. 297 und 300/2007 J ( ) enthalten und sind Bestandteil dieser Verhandlung. Diese lagen den Beteiligten bei Beurkundung in Urschrift vor und sind den Beteiligten vollinhaltlich bekannt. Auf eine Verlesung und Beifügung zu dieser Verhandlung wird verzichtet.

Die Anlage (Zahlungsplan Werklohn (Bau)) wird dem Protokoll beigelegt; die Beteiligten verzichten auf das Verlesen dieser Anlage gemäß § 14 Absatz 1. BeurkG, wobei gemäß § 14 Absatz 2 BeurkG die Aufstellung unterzeichnet wird. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Anlage zum Gegenstand und Bestandteil der heutigen Verhandlung wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Bürgschaft**

Die FHH übernimmt zur Sicherung der Ansprüche, die dem Bürgschaftsnehmer aus dem im Entwurf beigefügten Forderungskaufvertrag in Verbindung mit dem Leistungsvertrag in Verbindung mit der Einredeverzichtserklärung auf die jeweils verwiesen wird, gegen die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG zustehen, die selbstschuldnerische Bürgschaft.

## **§ 2**

### **Höchstbetrag der Bürgschaft**

Die Bürgschaft ist in Bezug auf die Sicherung der Ansprüche, die dem Bürgschaftsnehmer aus dem beigefügten Forderungskaufvertrag in Verbindung mit dem Leistungsvertrag in Verbindung mit der Einredeverzichtserklärung auf die jeweils verwiesen wird, zustehen auf einen Höchstbetrag von € 135.000.000 (in Worten: Einhundertfünfunddreißigmillionen) einschließlich sämtlicher Nebenforderungen begrenzt.

## **§ 3**

### **Verzicht auf Einreden**

1. Die FHH verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).
2. Die FHH verzichtet ferner auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB).

## **§ 4**

### **Inanspruchnahme der Bürgschaft**

Die Bürgschaft kann unter der Voraussetzung des Abschlusses des im Entwurf beigefügten Forderungskaufvertrages in Anspruch genommen werden durch schriftliche Erklärung des Bürgschaftsnehmers, dass die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

## **§ 5**

### **Bestand der Bürgschaft**

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die nach § 1 gesicherten Ansprüche des Bürgschaftsnehmers insgesamt beglichen wurden. Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

## **§ 6**

### **Abtretung**

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft sind ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der FHH übertragbar. Die Zustimmung zur Übertragung an die HSH Nordbank AG als Konsortialpartnerin des Bürgschaftsnehmers wird hiermit erteilt.

## **§ 7**

### **Verjährung**

Die FHH erklärt, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft nicht früher verjährt, als die gesicherte Forderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die FHH und der Bürgschaftsnehmer gehen davon aus, dass die Bürgschaft keine notifizierungspflichtige Beihilfe nach Art. 87 EGV darstellt. Die FHH verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Elbphilharmonie Hamburg GmbH & Co. KG sämtliche (Refinanzierungs-) Vorteile, die sie mit der vorliegenden Bürgschaft erlangt, außerhalb von Gewinnausschüttungen vollumfänglich an die Freie und Hansestadt Hamburg weitergibt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Bürgschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen oder die Vertragslücke entsprechend zu schließen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder der ihm beigelegten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
4. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien entstehende Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt - Hamburg.

## § 9

Die Kosten dieser Verhandlung trägt die FHH.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen - einschließlich der Anlagen (Zahlungsplan Werklohn (Bau) und Entwurf des Forderungs Kaufvertrages) - genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

